

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen 4/2021, 5/2021, 7/2021 und 8/2021
zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)
(9/2021)**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit meinen tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen 4/2021 vom 23.02.2021, 5/2021 vom 01.03.2021, 7/2021 vom 09.03.2021 und 8/2021 vom 15.03.2021 angeordneten Schutzmaßregelungen auf, da die Geflügelpest in diesem Gebiet erloschen ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 14.04.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Burgdorf".

Burgdorf

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass das mit meiner tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 12.11.2020 angeordnete Aufstallungsgebot für Geflügel weiterhin gilt.